

BIM ...

EINZIGER QUELL DER WAHRHEIT *“SINGLE SOURCE OF TRUTH”*

ODER

BAUEN IRGENDWANN MORGEN ?

GRUNDTHESEN

- Arbeitsmethode (open/closed BIM) hängt ab von
 - Kritischer Masse an geübten BIM-Planungsteams
 - Standardisierung und Ausbreitung tauglicher Datenschnittstellen + Qualitychecker
- Grundsätzliche Entscheidungen obliegen – nach wie vor – dem AG
 - Ausmaß der Entscheidungs-Delegation ist vertraglich zu regeln
- Unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeit bei öffentlichen + privaten Projekten
- Sämtliche bestehenden Vertragsmodelle sind einsetzbar
 - Leistungsabgrenzungen und Schnittstellen bleiben
 - Planer- und Bauverträge müssen BIM-fit sein
- Auftraggeber bestellt neben Bauwerk auch das **Datenmodell (DM)**
 - §? Steuerung und Koordination der P-Prozesse
 - §? Datenverwaltung/-management vor und nach Übergabe des DM

BIM-MANAGEMENT

- Wer: Werkbesteller (AG)
- Konzept + (vertragliche) Vorgabe von BIM-
 - Arbeitsmethode
 - Ziele
 - Anwendungen
 - Bestellerinformationsanforderungen
 - Abwicklungsplänen
 - Modellierungsrichtlinien
- Überwachung und Steuerung dieser (vertraglichen) Vorgaben (ÖBA?)
- Funktion ist verknüpft mit juristischer Verantwortung
- Absicherung: vertragliche Regelung

BIM-KOORDINATION

- Wer: entscheidet (letztlich) der AG
- Abstimmung der einzelnen Fachplanungsbereiche
- Operative Konfliktprüfung / Qualitycheck
 - Insbesondere bei open-BIM > kommentierter Datenrücklauf*
- Funktion ist verknüpft mit juristischer Verantwortung
- Absicherung: vertragliche Regelung

CHANCENPOTENTIALIALE

- BIM-Mangement, -Koordination und Verwaltung (vor/nach Übergabe)
 - USP für Marktteilnehmer (Nischenbewirtschaftung nach wie vor möglich)
 - Generieren neuer Wertschöpfungsketten
- Potentiell weniger Planerhaftungen
- Potentiell weniger Mehrkosten und Bauzeitverlängerungen
- Potentielle Verringerung von Beweisfragen im Streitfall
- [.....]

RISIKOPOTENTIALE

- Unscharfe / suboptimale vertragliche Verantwortungs- und Leistungsabgrenzung der für BIM-notwendigen Konzeptions-, Steuerungs- und Überwachungsleistungsbilder
- Verantwortung für das digitale Gebäudedatenmodell
 - Representiert insbesondere bei closedBIM in 6D einen hohen Wert
- Datensicherheit generell
- Honorierung nach Milestones? Vertragliche Abbestellungsklauseln?
- Ausweitung der Prüf- und Warnpflicht denkbar
- Entstehen digitaler Schattenmodelle im Problemfall oder „Analoge Lösung“ digitaler Probleme
- Nicht digitale Kommunikation der Beteiligten systemwidrig?
- Was ist ein mangelfreies DM? (as_biult in time+cost?)

DANKE FÜR IHRE ANALOGE AUFMERKSAMKEIT!



Wolfgang MÜLLER

Head of Real Estate & Construction

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG

1010 Wien, Schuberting 6

T +43 1 51510 5490

E wolfgang.mueller@wolftheiss.com

wolftheiss.com

